

Lösungsskizze Fall 13

A. Anspruch aus § 433 II¹

Anspruch auf Abnahme und Zahlung

I. Wirksamer KV (Einigung und Wirksamkeit)

1. Einigung

Inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogene Willenserklärungen

a) Wirksames Angebot des K

WE welche auf eine (anerkannte) Rechtsfolge gerichtet ist; Inhalt muss bestimmt sein

Hier: zwar kein Preis genannt, ergibt sich aber aus den Umständen

Wer hat hier eine WE abgegeben? Hier: Abgrenzung **Bote**/Vertreter (§§ 133, 157)

Bote, da P ausdrücklich erklärt was K will → tritt daher als Bote auf (+)

Hinweis: Ob ein Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag vorliegt, kann dahinstehen

b) Wirksame Annahme durch X

§ 147 I Annahme ist erfolgt

Zugang ?

Die P ist Empfangsbotin, da K sie konkludent dazu ermächtigt hat → Zugang also mit gewöhnlicher und möglicher Kenntnisnahme (Wer P als Vertreterin ansieht muss Zugang nach § 164 III bejahen)

Hinweis: Ein unter Anwesenden gemachter Antrag nach § 147 I liegt auch bei Vertretern oder Boten vor, sofern diese zu Entgegennahme berechtigt sind.

2. Wirksamkeit

Nichtigkeit nach § 142 I

a) Anfechtungsgrund § 120

aa) Übermittlung einer fremden WE

Gilt nur für Boten (+);

Hinweis: Wer P als Vertreterin ansieht muss einen Erklärungsirrtum (der P) nach § 119 I Fall 2 annehmen, auf den sich K gem. § 166 I berufen kann

bb) Unrichtige Übermittlung

(+)

cc) Zurechenbarkeit an Auftraggeber

Hier zumindest aus Sicht des Empfängers (+)

dd) (Doppelte) Kausalität

Erklärender dürfte bei Kenntnis der Sachlage diese nicht abgegeben haben (subj.)

Ein verständiger Mensch (Irrender) die Abgabe ohne Irrtum unterlassen hätte (obj.)

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

ee) Anfechtungserklärung § 143 I

Muss noch erfolgen

b) Zwischenergebnis zu § 120

(+)

II. Ergebnis

Anspruch (-)

Abwandlung 1

B. Anspruch aus § 433 II

s.o. fraglich ob Zurechenbarkeit an Auftraggeber (A.I2.a.cc.), da es sich hier um eine *bewusste unrichtige Übermittlung* der P handelt

h.M.

§ 120 erfasst nur unbewusst unrichtige Übermittlungen; es finden hier die §§ 177 ff. (§ 179) analog Anwendung

a.A.

§ 120 findet auch hier Anwendung, da Auftraggeber Gefahr schafft und Empfänger schutzwürdig ist

Entscheidung

Aus Regelungszusammenhang (§119 I 2. Alt.) ergibt sich die Notwendigkeit eines unbewussten Auseinanderfallens nach h. M.

Ergebnis: § 120 +/-; beide Ansichten gut vertretbar

Anspruch +/-